



Anlage 2

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -Besonderer Teil- (NBS-BT)

**Enthält die unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der
Nutzung der Hafeneisenbahn Fürth ergeben.**

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGV-SEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	täglich
zzgl.	zuzüglich
HF	Hafeneisenbahn Fürth

1	Zweck und Geltungsbereich	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Geschäftsverbindung	4
1.3	Vertragliche Vereinbarungen	4
1.4	Übertragung der Bestimmungen	4
2	Beschreibung der Serviceeinrichtung	4
3	Vereinbarter Nutzungszweck und Anmeldung.....	5
3.1	Vertraglich vereinbarter Nutzungszweck	5
3.2	Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck	5
3.3	Nutzung der Serviceeinrichtung	5
4	Nutzung der Hafeneisenbahn Fürth für Sonderverkehre	5
4.1	Zuweisungsgrundsatz	5
4.2	Grundsatz des Entscheidungsnutzungsverfahrens	5
4.3	Vorrangkriterien.....	5
5	Änderung der zeitlichen Nutzung	5
6	Entgeltgrundsätze	5
7	Umfang der Pflichtleistungen	5
8	Berechnung der Entgelthöhen.....	6
9	Leistungsabhängige Entgeltregelung	6
9.1	Nutzung von Serviceeinrichtungen	6
9.2	Nutzungsdauer	6
9.3	Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen	6
10	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten.....	7
10.1	Verspätungsminuten	7
10.2	Anreizentgelt	7
10.3	Zahlungsanspruch.....	7
10.4	Höhe der Verspätungspönale	7
10.5	Erstattung überhöhter Verspätungspönale	7
11	Möglichkeiten der Stornierung	7
11.1	Abbestellung bestellter Leistungen	7
11.2	Stornierungskosten	7
12	Zustand der Hafeneisenbahn Fürth.....	7
12.1	Allgemein.....	7
12.2	Vertragsgemäßer Zustand	7
13	Bereitstellung von Betriebsmitteln.....	8
13.1	Allgemein.....	8
13.2	Bedienung durch EVU.....	8
14	Abweichende Haftungsregelung	8
15	Inkrafttreten, Änderungen und Erklärungsirrtum	8

1 Zweck und Geltungsbereich**1.1 Allgemeines**

Die NBS-BT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich die diskriminierungsfreie Benutzung der Serviceeinrichtungen sowie die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen und behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der HF.

1.2 Geschäftsverbindung

Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Serviceeinrichtung Hafen Fürth und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der HF.

1.4 Übertragung der Bestimmungen

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die HF betreibt ausschließlich eine Serviceeinrichtung mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterzugverkehr ausgerichtet sind.

Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes.

Es gelten nachfolgende Bedingungen der baulichen und betrieblichen Standards:

Pos.	Benennung	
1	Art des Schienenweges	Serviceeinrichtung
2	Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastruktur	DB Netz AG Strecke Fürth – Würzburg (Abzw. Fürth – Unterfürberg km 2,625)
3	Kategorie ein- oder zweigleisig Serviceeinrichtung elektrifiziert	ingleisig nein
4	Spurweite	1435 m
5	Normalspur Betriebslänge	3,41 km
6	Streckenklasse C4 Radsatzlast Meterlast	20,0 t 8,0 t/m
7	Höchstgeschwindigkeit für Züge	25 km/h
8	Kleinster Bogenhalbmesser	R = 300 m
9	Zulässige Länge der Züge	215 m
10	Informations- und Kommunikationssysteme	Zugfunk, Mobilfunk GSM
11	Regellichtraumprofil nach § 9 EBO-Einschränkungen	keine
12	Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkennntnis	ja
13	Regelmäßige Betriebszeit	täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr
14	Maximale Steigung	15,19 ‰

3 Vereinbarer Nutzungszweck und Anmeldung

3.1 Vertraglich vereinbarter Nutzungszweck

Die Serviceeinrichtung ist nur zu dem, auf der Grundlage der von dem Zugangsberechtigten gemachten Angaben, vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig.

3.2 Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck

Beabsichtigt der Zugangsberechtigte hiervon – auch kurzfristig – abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im Nutzungsvertrag genannten Ansprechpartner der HF einzuholen.

3.3 Nutzung der Serviceeinrichtung

Die Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU setzt jeweils einen abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrag sowie die Zusendung der Fahrplan- und Zugdaten (s: Anlage 7) in Textform an die Meldestelle der Serviceeinrichtung, dem Eisenbahnbetriebsleiter, voraus. Der Antrag ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem beabsichtigten Zugang einzureichen. Der Antrag wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen bearbeitet. Auch wenn der Zugang früher, als in der 5-Arbeitstagefrist“ beantragt wird, ist das EIU bemüht, dem Antrag bestmöglich zu entsprechen.

4 Nutzung der Hafeneisenbahn Fürth für Sonderverkehre

4.1 Zuweisungsgrundsatz

Die Nutzung der HF für Sonder- und Gelegenheitsverkehre erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten und richtet sich im Wesentlichen nach Punkt 4 der NBS-BT.

4.2 Grundsatz des Entscheidungsnutzungsverfahrens

Das EIU ermöglicht die Nutzung der HF nach den hierfür geltenden Regelungen gemäß ERegG. Mit dem Ziel der bestmöglichen Auslastung ihrer HF, bemüht sich das EIU allen Anträgen so weit wie möglich zu entsprechen. .

4.3 Vorrangkriterien

Können die Anträge nach dem Koordinierungsverfahren nicht miteinander in Einklang gebracht werden, so gelten folgende Vorrangkriterien in aufgeführter Reihenfolge:

4.3.1 Fristgerechte Anmeldung vor nicht fristgerechter Anmeldung

4.3.2 Anmeldung für Nutzung der HF, die eine höhere Auslastung innerhalb einer Fahrplanperiode ermöglicht vor einer Anmeldung die eine geringere Auslastung ermöglicht.

4.3.3 Anmeldung für Nutzung der HF mit Laufzeit über mehrere Fahrplanperioden vor Anmeldungen für Nutzung der HF mit Laufzeiten von einer Fahrplanperiode

5 Änderung der zeitlichen Nutzung

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder zeitlichen Nutzung der HF innerhalb einer Fahrplanperiode ist auf Wunsch des EVU nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.

6 Entgeltgrundsätze

Für das Befahren der Eisenbahninfrastruktur der HF wird ein Nutzungsentgelt gemäß dem aktuellen Preisblatt Gleisumschlagsentgelte (Anl. 5) pro Waggon erhoben.

7 Umfang der Pflichtleistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend ausgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtung
- Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtung
- Bereitstellung aller erforderlichen Informationen zur Nutzung der Serviceeinrichtung

8 Berechnung der Entgelthöhen

In den Nutzungsentgelte sind folgende Kostenposten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Serviceeinrichtung
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen
- Verwaltungskosten
- Liegenschaftskosten
- Instandhaltungsmessungen

9 Leistungsabhängige Entgeltregelung

9.1 Nutzung von Serviceeinrichtungen

Die für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der HF zu entrichtenden Entgelte sind gemäß § 39 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 ERegG so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EVU und der HF Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung bieten.

9.2 Nutzungsdauer

Pünktlichkeit ist die zeitgerechte Nutzung der Serviceeinrichtung im Zeitfenster der jeweilig vereinbarten Nutzungsdauer. Unpünktlichkeit ist, wenn die tatsächliche Nutzung der Serviceeinrichtung von dem vorgesehenen Zeitfenster der Anmeldung der regelmäßigen Bedienungsfahrten um mehr als 30 Minuten abweicht, entscheidend ist die Verspätung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Transportbesteller. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau und wird vom Fahrzeugführer bei Verspätungen mit Angabe der Ursache dokumentiert. Der Fahrzeugführer des EVU/der Nutzer ist verpflichtet, den Grund der Verspätung umgehend an den Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) mitzuteilen. Verspätungsgründe sind hauptsächlich die nachfolgend aufgelisteten Ursachen. Die Verspätungsminuten werden fortlaufend in einem Zeitkonto gesammelt.

9.3 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen

Die Leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Verspätungsursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Aus den genannten Aspekten hierzu ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Verspätungsursachen:

Hafeneisenbahn Fürth	Eisenbahnverkehrsunternehmen	Zuweisung nicht möglich
Fehler in Fahrplankonstruktion		Geplante Baumaßnahme
Oberbaumangel		Pseudominuten (Zeitumstellung)
Störungen im Gleisbauablauf	Verspätete Übergabe an HF	Behördliche Maßnahmen
Fahrbahnstörung	Personalbedingte Ursache	Höhere Gewalt
Weichenstörung	Abweichung von Fahrplandaten	Gefährliche Ereignisse Dritter
	Störung am Fahrzeug	

10 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

10.1 Verspätungsminuten

Die ermittelten Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto werden von der HF zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Die Summe der Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto wird mit dem unten genannten Betrag multipliziert. Das Ergebnis der Multiplikation ist je nach Verantwortungsbereich das geschuldete leistungsabhängige Entgelt, dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber.

Summe der Verspätungsminuten x Verspätungspönale

10.2 Anreizentgelt

Jeweils zum 31.03. und 30.09 eines Jahres teilt die HF dem EVU das Anreizentgelt des vorangegangenen Halbjahres mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes „Null“ ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Halbjahres wird das Zeitkonto auf null gesetzt.

10.3 Zahlungsanspruch

Die HF und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

10.4 Höhe der Verspätungspönale

Die Höhe der Verspätungspönale wird ab der 31. Verspätungsminute, gemessen am Übergabezeitpunkt an den Transportbesteller, erhoben und ist der jeweiligen gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

10.5 Erstattung überhöhter Verspätungspönale

Insgesamt ist die Höhe der Verspätungspönale auf 5 % der jährlichen anfallenden Gleisentgelte des jeweiligen EVU begrenzt. Verspätungspönalen, die 5% (fünf von hundert) über den vorgenannten Jahresgleisnutzungsentgelten liegen sind bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres an den Vertragspartner zurückzuentrichten.

11 Möglichkeiten der Stornierung

11.1 Abbestellung bestellter Leistungen

Eine einmal bei der HF bestellte Leistung oder Nutzung der HF kann vom EVU abbestellt werden.

11.2 Stornierungskosten

Etwaige Stornierungskosten fallen bei einer Abbestellung nicht an.

12 Zustand der Hafeneisenbahn Fürth

12.1 Allgemein

Das EIU stellt sicher, dass die Serviceeinrichtung unter normalen Betriebsbedingungen während der Laufzeit des Nutzungsvertrages dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entspricht.

12.2 Vertragsgemäßer Zustand

Vertragsgemäße Art und Zustand der Serviceeinrichtungen ist, wenn die vom EVU an die Serviceeinrichtungen gestellten Anforderungen in einem ausreichenden Maß erfüllt werden.

13 Bereitstellung von Betriebsmitteln

13.1 Allgemein

Die für eine Nutzung der HF notwendigen Betriebsmittel werden dem EVU von der HF zur Verfügung gestellt.

13.2 Bedienung durch EVU

Für die selbstständige Bedienung der Serviceeinrichtungen gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften der HF, Anweisung für die Bedienung des Gleisanschlusses (Bedienungsanweisung) _BA-Lpb 05-066/ 073 in der jeweils gültigen Fassung.

14 Abweichende Haftungsregelung

Ergänzende oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Haftungsregelungen bestehen für diesen Vertrag keine.

15 Inkrafttreten, Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten am 01.03.2022 in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze, die den Zugangsberechtigten der HF in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden bleiben vorbehalten.